



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 2 6. Wahlperiode: 1963-67

Anfragen und Anträge Nr. 254-259

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bremische Bürgerschaft

Stadtbürgerschaft

6. Wahlperiode

Drucksachenabteilung II

Anfragen und Anträge

Nr. 254-259

Nr. 254

Änderungsantrag zur Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 3. März 1964:
Bremisches Rechtsbereinigungsgesetz
(Drucksachenabteilung I Nr. 16)

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1964 in Kraft.

5. 5. 1964

Boljahn und SPD-Fraktion
Dr. Sieling und CDU-Fraktion
Dr. Ehrich und FDP-Fraktion
Dr. Bunge und Gruppe der DP

Nr. 255

Änderungsantrag zu den Mitteilungen des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 21. und 28. April 1964:
Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen
(Drucksachenabteilung I Nr. 24 und 27)

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Senator für das Bauwesen kann nach Anhören der Baudeputation auf schriftlich begründeten Antrag genehmigen, daß der Müll durch den Verpflichteten selbst oder durch seinen Beauftragten beseitigt wird. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn die unschädliche Beseitigung gewährleistet ist und die Durchführung des Anschluß- und Benutzungszwanges eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde und erhebliche Belästigungen Dritter ausgeschlossen sind. Insbesondere ist sie landwirtschaftlichen, gärtnerischen und gewerblichen Betrieben sowie industriellen Unternehmen und Kasernen zu erteilen, ebenso den Betrieben, die eine eigene Müllverbrennungsanlage unterhalten.

(2) Die Befreiung kann befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

9. 6. 1964

Brouwer und Gruppe der DP

Nr. 256

Änderungsantrag zu den Mitteilungen des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 21. und 28. April 1964:
Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen
(Drucksachenabteilung I Nr. 24 und 27)

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Mit Ausnahme der unter Absatz 3 genannten Fälle sind für Wohnungen 20 l oder 35 l fassende Mülleimer für staubfreie Entleerung nach Wahl des Verpflichteten zu verwenden.

9. 6. 1964

Brouwer und Gruppe der DP

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

Nr. 257

Änderungsantrag zu den Mitteilungen des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 21. und 28. April 1964:
Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen
(Drucksachenabteilung I Nr. 24 und 27)

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Mülltonnenstandplätze

(1) Die Abstellung der Mülltonnen soll in der Regel in besonderen, geschlossenen Räumen (Mülltonnenräumen) oder in Mülltonnenschränken vorgenommen werden.

Bei Bestimmung des Mülltonnenstandplatzes ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem geeigneten Belag (Platten, Beton o. ä.) versehen und möglichst überdacht sein. Die Standfläche soll möglichst in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und soll nicht durch Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dergleichen unterbrochen sein. Es ist dafür zu sorgen, daß sich Oberflächenwasser nicht ansammeln kann.
- b) In Kellern dürfen Mülltonnen nur dann aufgestellt werden, wenn andere Unterbringungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. In diesen Fällen hat der Verpflichtete die Tonnen zur Abholung selbst auf Erdgeschoßhöhe zu bringen.

(2) Die Mülltonnenräume und -schränke sollen so angelegt sein, daß der Tonnentransportweg zur Straße nicht größer als 25 m ist.

(3) Die Größe der Mülltonnenräume soll so bemessen sein, daß auf jede Mülltonne eine Mindeststandfläche von 0,5 qm kommt und außerdem noch ein Gang von mindestens 1,20 m Breite für den Transport der Mülltonnen frei bleibt. Die lichte Raumhöhe soll mindestens 2 m, die Breite der Türen mindestens 1 m betragen. Die Räume müssen ständig gut belüftet sein und elektrische Beleuchtung haben.

(4) Die Fußböden der Mülltonnenräume und -schränke dürfen, wenn sie nicht niveaugleich mit dem Beginn des Transportweges liegen, höchstens 5 cm darüber liegen. Bei gegenüberliegenden Schrankreihen muß zwischen den rechtwinklig geöffneten Türen ein Abstand von mindestens 1 m verbleiben. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein- und Durchgangstüren müssen im geöffneten und geschlossenen Zustand feststellbar sein.

(5) Die Transportwege vom Standplatz der Mülltonnen bis zur Straße bzw. öffentlichen Fahrweg sollen eine für das Abrollen der Tonnen geeignete Befestigung (Platten, Beton o. ä.) und eine Mindestbreite von 1 m aufweisen. Sie dürfen keine Stufen haben. Steigungen dürfen nicht größer als 1:10 sein. Die Transportwege müssen stets frei und in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee, Eis, und Glätte sind zu beseitigen.

(6) In Betrieb befindliche Mülltonnenräume und -schränke sollen in der Regel nicht für andere Zwecke mitbenutzt werden. Sie müssen in einem sauberen Zustand gehalten werden.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 3–6 gelten auch für Gewerbebetriebe und Unternehmen aller Art, soweit dort Mülltonnenräume oder -schränke eingerichtet sind. Werden in Betrieben Mülltonnen frei abgestellt, so muß das in hygienisch, feuer- und gewerbepolizeilich einwandfreier Weise erfolgen. Der Standplatz muß befestigt sein. Für den Transport gilt Absatz 5. Die Entfernung des Standplatzes zur Straße oder zur Fahrbahn des Betriebsgrundstückes darf 25 m nicht überschreiten.

9. 6. 1964

Brouwer und Gruppe der DP

Nr. 258

Änderungsantrag zu den Mitteilungen des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 21. und 28. April 1964:
Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen
(Drucksachenabteilung I Nr. 24 und 27)

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Müllgefäße für die öffentliche Müllabfuhr sollen erst kurz vor dem Abholen des Mülls herausgestellt und nach dem Entleeren möglichst innerhalb einer Stunde wieder entfernt werden. Sie sind so neben dem Fahrbahnrand — jedoch nicht auf dem Radweg — aufzustellen, daß der Verkehr

nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Insbesondere ist das Aufstellen auf je 15 m vor und hinter den Haltestellenschildern der öffentlichen Verkehrsmittel verboten. Die Müllgefäße sind bei ihrer Bereitstellung geschlossen zu halten; nach der Entleerung sind sie von der öffentlichen Müllabfuhr zu schließen. Es ist untersagt, Müllgefäße zu durchsuchen und daraus Gegenstände zu entnehmen.

9. 6. 1964

Brouwer und Gruppe der DP

Nr. 259

Änderungsantrag zu den Mitteilungen des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 21. und 28. April 1964:
Ortsgesetz über die Müllabfuhr in der Stadtgemeinde Bremen

(Drucksachenabteilung I Nr. 24 und 27)

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

1. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Müllabfuhr werden keine Gebühren erhoben.

2. § 15 Absätze 2 bis 9 werden gestrichen.

9. 6. 1964

Brouwer und Gruppe der DP

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

